

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Will erlässt

in Anwendung von Art. 35 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979

folgende Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

**Art. 1** Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Will sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

**Art. 2** Die Stadt Will organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.

**Art. 3** Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) das Gemeindeparlament
- c) der Stadtrat

**Art. 4** Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.

**Art. 5** Bekanntmachungen gemäss Art. 7 und 8 des Gemeindegesetzes erfolgen durch öffentlichen Anschlag und in folgenden amtlichen Publikationsorganen:

- a) Neues Willer Tagblatt
- b) Willer Zeitung

Der Schulrat ist kein Organ im Sinne des Gemeindegesetzes, sondern eine Verwaltungskommission mit wichtigen Aufgaben im pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich.

Amtliche Bekanntmachungen sind Mitteilungen in Inseratorm über Wahlen und Abstimmungen, Referendumsvorlagen, öffentliche Verkehrsbeschreibungen, öffentliche Plananlagen usw. Sie sind zu unterscheiden von den Informationen über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung, wie sie gegenwärtig im Textteil der Zeitungen unter «Will aktuell» erscheinen. Art. 7 des Gemeindegesetzes verlangt für die amtlichen Bekanntmachungen zwingend den öffentlichen Anschlag und die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan. Als solches hat die Gemeindeordnung eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushaltungen zuzustellen ist, zu bestimmen. Wir schlagen vor, auf ein gemeindeeigenes Mitteilungsblatt zu verzichten und «Willer Zeitung» sowie «Neues Willer Tagblatt» wie bis anhin als amtliche Publikationsorgane zu bezeichnen.

## II. Bürgerschaft

**Art. 6** Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Gemeinde.

Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Die Bürgerschaft übt ihre Befugnisse an der Urne aus.

**Art. 7** Die Bürgerschaft wählt:

- die Mitglieder des Gemeindeparlamentes
- die Mitglieder des Stadtrates
- aus der Mitte des Stadtrates den Stadtmann
- die Mitglieder des Schulrates
- den Vermittler und seinen Stellvertreter

Die Bürgerschaft hat inskünftig ein Gemeindeparlament nach dem Proporzverfahren zu wählen. Der Regierungsrat setzt in der Regel die Gemeindeparlamentswahlen im Wahljahr auf anfangs September, die Stadtrats- und Vermittlerwahlen auf Ende September und die Schulratswahlen auf den Monat November fest.

Gemäss Art. 167 des Gemeindegesetzes kann in der inkorporierten Schulgemeinde die Schulkommission auch Schulrat heissen und durch das Parlament oder die Bürgerschaft gewählt werden. Angesichts der Bedeutung, die dem Schulwesen auch in der neuen Organisationsform zukommt, schlagen wir vor, die Kommission wie bis anhin «Schulrat» zu nennen und ihn durch die Bürgerschaft zu wählen. Ein von der Bürgerschaft gewählter Stadtrat soll von Amtes wegen Präsident des Schulrates sein.

Grundlagen

Wahlen

Oblig.  
Referendum und  
Abstimmungen

**Art. 8** Die Bürgerschaft entscheidet über:

- die Gemeindeordnung
- die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband
- neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.—
- neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 200'000.—
- den Erwerb von Grundstücken zu einem Preis von mehr als Fr. 3'000'000.—
- die Veräusserung von Grundstücken, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung Fr. 2'000'000.— übersteigt
- Initiativbegehren
- Beschlüsse, gegen die das Referendum zustande gekommen ist
- weitere Geschäfte, die ihr durch die Gesetzgebung zur Behchlussfassung überwiesen werden.

**Art. 9** Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse

- des Gemeindeparlamentes über:
- rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife
  - rechtsetzende Vereinbarungen
  - die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses
  - neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.— bis Fr. 2'000'000.—

Fakultatives  
Referendum  
a.) Unterstelle  
Beschlüsse

Eine ganze Anzahl von Geschäften fällt in den Kompetenzbereich des Parlamentes, das in der parlamentarischen Organisationsform stellvertretend für die Bürgerschaft berät und beschliesst. Das fakultative Referendum gibt aber einer Minderheit des Parlamentes oder der Bürgerschaft die Möglichkeit, vom Parlament gefasste Beschlüsse der Gesamtbürgererschaft zur Bestätigung oder Ablehnung an der Urne vorzulegen.

zu lit b): Gemeindeverband  
Der Gemeindeverband ist eine aus Gemeinden des Kantons bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie dient der gemeinsamen Erfüllung mehrerer Gemeindeaufgaben. Für solche Mehrzweckverbände schafft das Gemeindegesetz in den Artikeln 224-227 die rechtlichen Grundlagen für neue Formen der Zusammenarbeit unter Gemeinden.

Bürgerschaft und Rat treten in der parlamentarischen Organisationsform einen Teil ihrer Befugnisse an das Parlament ab. Artikel 8 der Gemeindeordnung enthält jene Geschäfte, welche die Bürgerschaft auch in der neuen Gemeindeorganisation nicht an das Repräsentationsorgan Parlament abtritt, sondern über die sie weiterhin selbst an der Urne beschliesst (obligatorisches Referendum). Damit bleiben die Rechte der Bürgerschaft in grundlegenden und finanziell bedeutsamen Belangen unserer Stadt auch in Zukunft gewahrt.



Der Stadtrat prüft, ob das Referendum zustandegekommen ist, und ordnet gegebenenfalls die Abstimmung an.  
Im übrigen sind die kantonalen Vorschriften über das Referendum entsprechend anzuwenden.

**Art. 12** Über Grundsatzzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann das Gemeindeparlament eine Abstimmung anordnen.

Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Parlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Parlament jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgeworfen wird. Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

**Art. 13** Mit dem Initiativbegehren kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

**Art. 14** Das Initiativbegehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Rechtsetzende Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.

**Art. 15** Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unterschrieben ist.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungsahlen des Stadtrates.

**Art. 16** Das Initiativbegehren ist im Wortlaut schriftlich bei der Stadtkanzlei anzumelden. Diese hat das Begehren unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Das Initiativbegehren ist innert drei Monaten seit der Veröffentlichung der Stadtkanzlei einzureichen.

Der Stadtrat prüft das Initiativbegehren und überweist es mit einem Bericht dem Gemeindeparlament.

Das Gemeindeparlament entscheidet, ob das Initiativbegehren zustandegekommen und rechtmässig ist. Es beantragt der Bürgerschaft Annahme oder Verwerfung. Es kann der Bürgerschaft einen Gegenorschlag unterbreiten.

Im übrigen sind die kantonalen Vorschriften über die Initiative entsprechend anzuwenden.

Grundsatzabstimmungen

Initiative  
a.) Inhalt

b.) Form

c.) Unterschritten

d.) Verfahren

Mit den Grundsatzabstimmungen ergibt sich die Möglichkeit, in einer ersten Phase eines Gemeindevorhabens den Stimmberechtigten alternative Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Im Gegensatz zum fakultativen Referendum, wo der Bürgerschaft bereits gefasste Beschlüsse zur Bestätigung oder zur Ablehnung unterbreitet werden, handelt es sich bei der Initiative mehr um ein politisches Recht mit schöpferischem Charakter. Hier haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, auf konstruktive Weise neue Ideen in die Gemeindepolitik einfließen zu lassen.

Gemäss Art. 124 des Gemeindegesetzes kann die Gemeindeordnung die notwendige Anzahl Unterschritten für eine Initiative innerhalb einer Bandbreite von 1/6 bis 1/20 der Stimmberechtigten autonom festsetzen. Wir sehen vor, dass 1/10 der Stimmberechtigten (heute 950) schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangen kann, der in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. In der alten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde war noch mindestens 1/6 der Stimmberechtigten vorgeschrieben.

Für die Einreichung der Initiative haben wir die gesetzliche Frist von drei Monaten in die Gemeindeordnung übernommen. Auch hier bedeutet dies eine spürbare Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung, wo noch eine Frist von zwei Monaten vorgeschrieben war.

**Art. 17** Den Abstimmungsunterlagen wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Stadtrates beigegeben, die auch über Auffassungen von Minderheiten orientiert.

Abstimmungs-  
unterlagen

### III. Gemeindeparlament

**Art. 18** Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern. Es wird in sachgemässer Anwendung der Vorschriften für die Wahl des Grossen Rates nach dem Proporzverfahren gewählt.

Zusammen-  
setzung und  
Wahl

**Art. 19** Die Mitglieder des Stadtrates, der Stadtschreiber und weitere leitende Gemeindebeamte dürfen dem Gemeindeparlament nicht angehören.

Unvereinbar-  
keiten

**Art. 20** Das Gemeindeparlament gibt sich ein Geschäftsreglement.

Geschäfts-  
reglement

Es regelt insbesondere die Sitzungsordnung, die Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und die persönlichen Vorössen.

**Art. 21** Das Gemeindeparlament wählt aus seiner Mitte für ein Jahr den Präsidenten, den Vizepräsidenten, drei Stimmenzähler und drei Ersatzstimmenzähler.

Konstituierung

**Art. 22** Der Präsident, der Vizepräsident, die Fraktionspräsidenten und die drei Stimmenzähler bilden das Büro. Die Aufgaben des Büros werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Büro

**Art. 23** Der Präsident führt bei den Verhandlungen des Gemeindeparlamentes den Vorsitz.

Präsident

**Art. 24** Als Sekretär amtet der Stadtschreiber oder sein Stellvertreter.

Sekretär

Der Sekretär führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Gemeindeparlamentes und des Büros. Der Sekretär kann sich an den Verhandlungen des Gemeindeparlamentes zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern. An den Sitzungen des Büros nimmt er mit beratender Stimme teil.

Das Gemeindeparlament repräsentiert die Bevölkerung. Es soll Spiegelbild dieser Bevölkerung sein und die verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Gemeinde angemessen vertreten. Nur ein relativ grosses Parlament kann diese Aufgabe wirkungsvoll wahrnehmen. Die Gemeindeordnung hat die Mitgliederzahl zu bestimmen, wobei Art. 96 des Gemeindegesetzes eine Mindestzahl von 23 vorschreibt.

Wir übernehmen die Vorschrift von Art. 97 Abs. 1 des Gemeindegesetzes betreffend die Unvereinbarkeiten. Wer leitender Beamte ist, soll nicht in der Gemeindeordnung geregelt, sondern durch den Stadtrat bestimmt werden. Heute gelten als leitende Beamte: der Stadtschreiber, der Stadtbuchhalter, der Bauverwalter, der Leiter der Technischen Betriebe und die Spitalleitung.

Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

**Art. 25** Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.  
Sie wird vom Gemeindeparlament aus seiner Mitte gewählt.  
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Das Parlament kann die Rechnungs-  
kontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.  
Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Gemeindeparlament Bericht und stellt ihm Antrag.

Vorbereitende  
Kommissionen

**Art. 26** Das Gemeindeparlament kann aus seiner Mitte Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften wählen.  
Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission beraten werden.

Fraktionen

**Art. 27** Mindestens drei Mitglieder des Gemeindeparlamentes können eine Fraktion bilden.  
Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

a.) Termine  
Sitzungen

**Art. 28** Das Gemeindeparlament versammelt sich:  
a) auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern  
b) auf eigenen Beschluss  
c) auf schriftliches Begehren von mindestens 14 Mitgliedern  
d) auf Verlangen des Stadtrates.

b.) Stadtrat

**Art. 29** Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen teil.  
Sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Stadtrates Anträge.

c.) Sach-  
verständige

**Art. 30** Das Gemeindeparlament kann, unter Bekanntgabe an den Stadtrat, Sachverständige zu den Beratungen beiziehen.  
Im Einverständnis mit dem Gemeindeparlament oder seiner vorbereitenden Kommission kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.

d.) Öffentlichkeit  
der  
Verhandlungen

**Art. 31** Die Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich.  
Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann beschlossen werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen.

Die Aufgaben, welche bisher durch die Geschäftsprüfungskommissionen der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde wahrgenommen wurden, nimmt eine aus der Mitte des Parlamentes gewählte Geschäftsprüfungskommission wahr.  
Die GPK hat nicht nur festzustellen, ob die Rechnung richtig geführt wird, sondern vielmehr aus einer Gesamtschau heraus zur gesamten Verwaltungstätigkeit Stellung zu nehmen. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung von Unternehmen und Liegenschaften der Gemeinde, durch Befragung von Behördenmitgliedern, Beamten und Angestellten sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. Der Geschäftsprüfungskommission ist also ein anspruchsvoller Auftrag erteilt.

Die Parlamentarier sind insbesondere auch Vertreter der Parteien und anderer Gruppierungen. Es ist naheliegend, dass diese Gesinnungsgruppen im Parlamentsbetrieb in Erscheinung treten. Dies geschieht durch die Fraktionen. Die notwendige Anzahl Mitglieder für die Bildung einer Fraktion ist tief gehalten, um auch kleinere Gruppierungen weitmöglichst in den Parlamentsbetrieb einzubeziehen.

Jeder Bürger erhält in der neuen Gemeindeorganisation die Möglichkeit, den Parlamentsverhandlungen persönlich beizuwohnen. Er kann auf diese Weise die Gemeindepolitik hautnah miterleben und die einzelnen Gemeindevorhaben in ihrer ganzen Entwicklung mitverfolgen.

Der Presse kommt eine wichtige Stellung für die Information der Öffentlichkeit zu. Ihre Tätigkeit wird durch die grundsätzliche Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen und die Möglichkeit zum Bezug der Beratungsunterlagen gegenüber heute erleichtert. Möglicherweise sollen die Beratungsunterlagen auch allen interessierten Bürgern auf Wunsch ausgehändigt werden. Von der Aushändigung ausgenommen sind Beratungsunterlagen, die schutzwürdige Interessen betreffen.

sen es zwingend gebieten.  
Der Presse und weiteren Interessenten werden die Einladungen, Tagesordnungen, Berichte und Anträge zugestellt.

e.) Beschlussfähigkeit  
**Art. 32** Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

f.) Abstimmungen  
**Art. 33** Das Gemeindeparlament stimmt bei Sachabsimmungen offen und bei Wahlen geheim.  
Wahlen können offen erfolgen, sofern dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Veröffentlichung der Beschlüsse  
**Art. 34** Die Beschlüsse des Gemeindeparlamentes werden veröffentlicht.  
Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen.

Befugnisse  
**Art. 35** Das Gemeindeparlament beschliesst über die dem ob-

ligatorischen (Art. 8 Gemeindeordnung) oder fakultativen (Art. 9 Gemeindeordnung) Referendum unterstehenden Geschäfte.  
Das Gemeindeparlament beauftragt den Stadtrat und die Stadtverwaltung.  
Es hat ferner, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stadtrates gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung, folgende Befugnisse:

a) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Stadtrates  
b) die Genehmigung des Geschäftsreglementes des Stadtrates  
c) den Erlass des Zonenplanes  
d) die Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtlinien für die Raumordnung, die für Stadtrat und Parlament wegleitend sind

e) die Bewilligung von nicht teuerungsbedingten Nachtragskrediten von mehr als Fr. 50'000.— bis Fr. 200'000.—  
f) die Festsetzung der Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen  
g) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 200'000.—  
h) die Beschlussfassung über neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis und mit jährlich Fr. 50'000.—

Zu lit. c): Zonenplan  
Der Zonenplan wird zurzeit im Rahmen des Nachtragsgesetzes zum Baugesetz auf kantonaler Ebene behandelt. Zur Diskussion steht, ob der Erlass des Zonenplanes zwingend dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll. Die 2. Lesung steht erst bevor, so dass wir uns heute noch auf keine neue Rechtsgrundlage stützen können. Wir schlagen Ihnen in Art. 35 der Gemeindeordnung vor, den Erlass des Zonenplanes dem Kompetenzbereich des Parlamentes zuzuweisen. Je nachdem, wie das künftige Nachtragsgesetz zum Baugesetz ausgestaltet sein wird, muss die Gemeindeordnung in diesem Punkt abgeändert werden.

- i) den Erlass von Reglementen über die Dienst- und Besoldungsordnung für Behördemitglieder, Beamte und Angestellte
- k) die Beschlussfassung über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtmanns sowie die Festsetzung ihrer Ruhegehälter
- l) die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung oder die Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben
- m) den Beschluss über die Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen
- n) die Bestätigung der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde
- o) die Wahl des Stadtschreibers auf Vorschlag des Stadtrates
- p) die Wahl der ständigen Verwaltungskommissionen, soweit es ihre Wahl nicht an den Stadtrat delegiert
- q) die Behandlung persönlicher Vorstöße seiner Mitglieder
- r) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Gemeindeparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.

## IV. Stadtrat

**Art. 36** Der Stadtrat besteht aus dem Stadtmann und sechs weiteren Mitgliedern.

Zusammen-  
setzung

zu lit. i) und k):  
Diese Bestimmungen sind von Gesetzes wegen dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum entzogen.

Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Stadträte sind die Leistungsfähigkeit des Kollegialorgans und die Wahrung des Kollegialprinzips. Das Kollegialprinzip bezweckt, die Macht des Einzelnen zu hemmen, Erfahrung und Können aller zu vereinen und die Koordination und Kontinuität der Ratsarbeit zu gewährleisten. Dieses demokratisch ausgerichtete System und die Aufgabenfülle verlangen eine gewisse Mindestzahl. Art. 135 des Gemeindegesetzes verlangt für die politischen Gemeinden mindestens 5 Mitglieder. Andererseits dürfen die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit des Kollegialprinzips nicht zu vielen Mitgliedern gehemmt werden.

Aus diesen Überlegungen sollen für die parlamentarische Organisationsform mit inkorporierter Schulgemeinde sieben Stadträte in der Gemeindeordnung verankert werden. Um die Verwaltungsverantwortung stets anpassungsfähig zu halten, wird über die Zahl der Stadträte im Voll-, Halb- oder Nebenamt in der Gemeindeordnung keine Aussage gemacht. Jedoch ist es bereits aus heutiger Sicht unerlässlich, dass Stadtmann und Schulratspräsident auch inskünftig ein Vollamt bekleiden müssen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass für das Ressort «Bau, Umwelt und Betriebe» ebenfalls ein Vollamt notwendig wird. Um den Miltzcharakter des Stadtrates zu wahren, sollen aber die nebenamtlichen Stadträte in der Mehrzahl bleiben.

Die Bürgerschaft wird spätestens an der Bürgerversammlung im Frühjahr 1984 über ein zusätzliches Vollamt zu entscheiden haben, um für die Stadtratswahlen der Amtsdauer 85/88 im September 1984 klare Voraussetzungen zu schaffen. Später fällt die Zuständigkeit zur Bestimmung der Vollämter in die Kompetenz des Parlamentes (Art. 35 Gemeindeordnung).

**Art. 37** Die Beamten und die vollamtlichen Angestellten der Gemeinde dürfen dem Stadtrat nicht angehören.

Unvereinbar-  
keiten

**Art. 38** Der Stadtmann führt bei den Verhandlungen des Stadtrates den Vorsitz.

Stadtmann

Er leitet und koordiniert die Tätigkeiten der Stadtverwaltung.

**Art. 39** Der Stadtschreiber führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Stadtrates.

Stadtschreiber

Er kann sich an den Verhandlungen des Stadtrates mit beratender Stimme beteiligen.

**Art. 40** Der Stadtrat leitet die Stadtverwaltung, soweit die Leitung nicht durch die Gesetzgebung oder die Gemeindeordnung andern Organen übertragen ist. Die durch kantonale Vorschriften dem Gemeinderat übertragenen Befugnisse werden vom Stadtrat ausgeübt, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeindepardamentes vorgesehen ist.

Der Stadtrat ist zuständig zum Erlass von Reglementen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse.

Verwaltungs-  
befugnisse

**Art. 41** Dem Stadtrat stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

Finanz-  
befugnisse

a) die Beschlussfassung über dringliche und über gebundene Ausgaben

b) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 50'000.—, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 100'000.—

c) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue, während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 5'000.—, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 10'000.—

d) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken, im Einzelfall bis zu einem Preis von Fr. 500'000.—, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 2'000'000.—

e) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, im Einzelfall bis zu einem amtl. Verkehrswert von Fr. 350'000.—, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 1'400'000.—

f) die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder

g) die Beschlussfassung über teuerungsbedingte Nachtragskredite

h) die Beschlussfassung über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis Fr. 50'000.—.

Um die Leitungsfunktion des Stadtrates effizient zu erhalten, ist es notwendig, auch seine Finanzkompetenzen zeitgemäss zu gestalten.

**Art. 42** Der Stadtrat nimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Bürgerschaft, des Gemeindeparlamentes und des Schulrates die erforderlichen Wahlen vor.

**Art. 43** Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm selbst oder von den Verwaltungsabteilungen besorgt. Der Stadtrat bestimmt die Einzelheiten im Geschäftsreglement. Befugnisse, die durch die Gesetzgebung nicht bestimmten Behörden oder Amtsstellen zugewiesen sind, können durch Reglement des Gemeindeparlamentes dem Stadtrat oder andern Behörden oder Amtsstellen der Gemeinde zur selbständigen Besorgung übertragen werden.

**Art. 44** Der Voranschlag ist dem Gemeindeparlament so rechtzeitig vorzulegen, dass es ihn bis Mitte November behandeln kann. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind dem Gemeindeparlament bis Ende April zu unterbreiten.

## V. Schulrat

**Art. 45** Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrates ist von Amtes wegen Schulratspräsident.

**Art. 46** Die Verhandlungen des Schulrates sind nicht öffentlich.

**Art. 47** Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit der Schulverwaltung.

In der heutigen Organisationsform werden Rechnung und Budget gemeinsam an der Bürgerversammlung im Frühjahr verabschiedet. Dieses Vorgehen führt jeweils dazu, dass die Verwaltung in ihrer Tätigkeit während der ersten Monate zu Beginn eines Jahres gehemmt ist, da die notwendigen Kredite fehlen. Neu soll das Budget dem Parlament so rechtzeitig zur Behandlung vorgelegt werden, dass auch unter Berücksichtigung der abschliessenden Referendumsfrist die Verwaltung bereits auf Beginn des folgenden Jahres über die Kredite verfügen kann.

In der neuen Gemeindeorganisation erfüllen Stadtrat und Schulrat gemeinsam die Aufgaben der bisherigen Schulbehörde. Der Schulrat wird sich neu als Kommission schweigen wichtig mit schulorganisatorischen, personellen und erzieherischen Aufgaben zu befassen haben. Zur Wahrung der Schullinteressen beinhalten die Bestimmungen der Gemeindeordnung ein Maximum an Handlungsspielraum, der im Rahmen des Gemeindegesetzes möglich ist. Die Bezeichnung «Schulrat» und die Volkswahl des Schulrates unterstreichen die besondere Bedeutung der Schulverwaltung innerhalb der Politischen Gemeinde. Unseres Erachtens ist es zwingend, dass ein Vertreter des Stadtrates den Vorsitz im Schulrat führt, weil er im Rat als Vorsteher des Ressorts «Schule» die Schulan gelegenheiten zu vertreten hat. Als Mitglied des Stadtrates ist der Schulratspräsident aber auch mitverantwortlich für alle übrigen Belange der Stadt.

Wie beim Stadtrat und bei den übrigen Kommissionen sind die Verhandlungen auch beim Schulrat nicht öffentlich.

**Art. 48** Der Schulsekretär führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Schulrates.

Er kann sich an den Verhandlungen des Schulrates mit beratender Stimme beteiligen.

**Art. 49** Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) die Vorbereitung der Schulordnung sowie anderer allgemeiner verbindlicher Reglemente über das Schulwesen
- b) die Vorbereitung des Voranschlages und der Jahresrechnung über das Schulwesen
- c) die Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite
- d) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 20'000.— pro Jahr
- e) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorbereitung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen
- f) die Schaffung neuer Lehrstellen im Rahmen des Voranschlages
- g) die Wahl der Lehrkräfte, Schulleiter und Vorsteher, des Schulsekretärs, der Funktionäre des Schulgesundheitsdienstes sowie der Schulauswarte
- h) die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrer zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen
- i) die Visitation der Lehrkräfte.

**Art. 50** Die Schulordnung enthält alle weiteren Bestimmungen über die Organisation des Schulwesens sowie über die Bestellung, die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen. Durch die Schulordnung können Aufgaben des Schulrates zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung an den Schulratspräsidenten, an Kommissionen des Schulrates oder an deren Präsidenten übertragen werden. Für Wahlen ist der Schulrat allein zuständig.

*Absatz 1 beschreibt den Aufgabenbereich des Schulrates als Ganzes. Die nachfolgende Auflistung soll verdeutlichen, in welchen Bereichen des Schulwesens der Schulrat auch inskünftig mit Schwergewicht tätig sein wird.*

## VI. Verwaltung

**Art. 51** Der Stadtrat gliedert durch das Geschäftsreglement die Stadtverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Verwaltungsabteilung einen Vorsteher und einen Stellvertreter.

Der Stadtrat gliedert durch ein Reglement die Verwaltung nach Sachbereichen in Ämter und unterstellt sie den Verwaltungsabteilungen.

**Art. 52** Der Stadtrat wählt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeindeparlamentes gemäss Art. 35 lit. p der Gemeindeordnung, die durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Kommissionen. Er kann weitere Kommissionen einsetzen und dieselben beratende, begutachtende und überwachende Aufgaben übertragen.

Kommissionen mit erheblichen Befugnissen und Kommissionen zur Leitung und Überwachung einzelner Verwaltungszweige gehört mindestens ein Mitglied des Stadtrates, in der Regel der Vorsteher der zuständigen Verwaltungsabteilung an. Der Stadtrat ordnet den Geschäftsgang der Kommissionen durch Reglement und beaufichtigt sie. Er kann Berichte einholen und allgemeine Weisungen erteilen.

**Art. 53** Das Gemeindeparlament kann durch Reglement Verwaltungszweige, die wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Aufgaben erfüllen, als Gemeindeunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigen.

Verwaltungs-  
abteilungen

Kommissionen

Unternehmen

*Dieser Artikel gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, die Struktur der Verwaltungsorganisation sich wandelnden Bedürfnissen anzupassen.*

*Mit dieser Bestimmung sieht die Gemeindeordnung die grundsätzliche Möglichkeit zur Führung von öffentlich-rechtlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit für bestimmte Aufgabenzweige vor. Beispiele: Spital, Altersheim, Technische Betriebe usw.  
Das Gemeindeparlament kann gestützt auf diesen Artikel die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einem Reglement ordnen und eine Betriebskommission mit der Führung des Unternehmens betrauen.*

## VII. Schlussbestimmungen

**Art. 54** Es werden aufgehoben:

- a) die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Will vom 10. Mai 1964
- b) widersprechende Bestimmungen in allgemeinverbindlichen Erlassen der Politischen Gemeinde Will

*Es bieten sich zwei Möglichkeiten an, um die Aufhebung widersprechender Bestimmungen in allgemeinverbindlichen Erlassen der Politischen Gemeinde in der Gemeindeordnung zu verankern: Die abschliessende Aufzählung aller von der Aufhebung betroffenen Erlasse oder die Generalklausel, welche mit einer Bestimmung alle Erlasse einschliesst. Bei der abschliessenden Aufzählung besteht die Gefahr, dass einzelne in der Vergangenheit erlassene Bestimmungen nicht erfasst werden, was in Zukunft Rechtskonflikte verursachen könnte. Wir haben uns aus diesem Grund für die Generalklausel entschieden. Sie bietet Gewähr, dass alle einmal erlassenen Bestimmungen, welche sich mit der neuen Gemeindeordnung nicht mehr vereinbaren lassen, automatisch aufgehoben werden.*

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Inkrafttreten

**Art. 55** Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen werden im Herbst 1984 nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Der Versammlungsleiter:

Hans Wechsler  
Stadtmann

Der Protokollführer:

Hans Huber  
Stadtschreiber

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen  
genehmigt am .....

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Auf den vorangehenden Seiten haben wir Ihnen die «Baupläne» unserer neuen Gemeindeordnung vorgestellt.

Ihre drei Grundpfeiler sind Bürgerschaft – Parlament – Stadtrat. Wir sind überzeugt, dass auch der neue Grundpfeiler Parlament für unsere Stadt «von gutem Holz» sein wird.

Von grosser Tragweite ist aber auch, dass die bisherige Schulgemeinde und die Politische Gemeinde mit dieser Gemeindeordnung auf dem gleichen Fundament stehen, unter dem gleichen Dach «Zuhause» sein werden.

Wir sind überzeugt, dass diese neue «Tischgemeinschaft» allen zum Nutzen gereichen wird.

Ziel und Zweck der neuen Gemeindeordnung soll es sein, alle Fähigkeiten und Kräfte, die geistigen und materiellen, die in unserer Stadt so eindrücklich vorhanden sind, auf ein gemeinsames Ziel hinzuordnen: Das Wohl aller zu fördern.

Wir sind überzeugt, dass die neue Gemeindeordnung neue Kräfte in einer veränderten Zeit mit veränderten Wertvorstellungen für eine gute Zukunft unserer Stadt freilegen wird.

Aber auch diese neue Ordnung muss anpassungsfähig bleiben.

So schliessen wir nicht aus, dass wir Ihnen bereits nach der Ausarbeitung aller Reglemente, Organisationspläne usw. möglicherweise geringfügige Anpassungen beantragen müssen.

Unsere neue Gemeindeordnung ist die Frucht langer, gründlicher Arbeit. Viele haben seit langer Zeit daran gearbeitet, dafür danken wir herzlich.

Sie ist zugeschnitten auf die Bedürfnisse unserer Stadt. Sie ist vor allem aber auch zukunftsgerichtet.

Wir beantragen Ihnen daher,

**die vorliegende Gemeindeordnung mit Parlament und inkorporierter Schulgemeinde zu genehmigen.**

Wil, 30. Juni 1982

Im Namen des Gemeinderates

**Hans Wechsler**

**Hans Huber**

Stadtkammann

Stadtschreiber

# Bericht und Antrag des Schulrates betreffend die Auflösung der Schulgemeinde Wil

Sehr geehrte Schulbürgerinnen und Schulbürger

Das vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen im Juni 1979 verabschiedete neue Gemeindegesetz ist nach unbenutzt abgelaufener Referendumsfrist rechtsgültig geworden und gelangt seit 1. Januar 1981 zur Anwendung. Das neue Gesetz verlangt u.a. die Anpassung der bestehenden Gemeindeordnungen an das neue Recht bis Ende der Amtsdauer 1981/84. Neben den bisherigen Organisationsformen als Gemeinde mit Bürgerversammlung oder Gemeinde mit Parlament besteht neu auch die Möglichkeit, sich als Gemeinde mit Bürgerschaftskommision zu organisieren.

Von seiten des Gemeinderates wurde die feste Absicht bekundet, der Bürgerschaft die Einführung des Gemeindeparlamentes vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang stellte sich die grundlegende Frage, ob die Schulgemeinde als selbständige Korporation weiterbestehen soll, oder ob ein Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll und vertretbar ist. Der Schulrat hat die Frage intern geprüft und am 11. Mai 1981 einen entsprechenden Bericht veröffentlicht. Darin befürwortet unsere Behörde grundsätzlich eine Inkorporation, wenn die Politische Gemeinde die Organisationform «Gemeinde mit Parlament» einführt.

Eine Arbeitsgruppe, welcher Vertreter verschiedener Parteien sowie des Gemeinderates und des Schulrates angehören, hat sich in der Folge ebenfalls für den Zusammenschluss und die Einführung des Gemeindeparlamentes ausgesprochen und in Zusammenarbeit mit Dr. René Schaffhäuser von der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Fachberater eine entsprechende Gemeindeordnung ausgearbeitet sowie das abstimmungsrechtliche Verfahren abgeklärt. Am 15. Februar 1982 konnte der Entwurf in die Vernehmlassung bis zum 12. Mai 1982 gegeben werden.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass von keiner Partei, Interessengruppe oder Einzelperson grundsätzliche Bedenken gegen das Gemeindeparlament und die Inkorporation der Schulgemeinde bestehen. Gemeinderat und Schulrat haben deshalb am 25. Mai 1982 eine Vereinbarung über die Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde getroffen und diese in beiden Korporationen während 30 Tagen dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

An der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde vom 3. September 1982 wird Ihnen die neue Gemeindeordnung mit Gemeindeparlament und Inkorporation der Schulgemeinde zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Falls Sie der neuen Ordnung zustimmen, will Ihnen der Schulrat noch am gleichen Abend an einer abschliessenden Schulbürgerversammlung den formellen Auflösungsbeschluss für die Schulgemeinde zum Entscheid vorlegen.

Der Antrag des Schulrates lautet:

**Die Schulgemeinde Wil sei gemäss der von Gemeinderat und Schulrat Wil am 25. Mai 1982 vereinbarten Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde Wil und aufgrund des Beschlusses der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Wil vom 3. September 1982 über eine neue Gemeindeordnung mit Gemeindeparlament und inkorporierter Schulgemeinde per Ende Dezember 1984 aufzulösen.**

Hinweis:

Der Antrag des Schulrates wird an der Bürgerversammlung vom 3. September 1982 nur dann unterbreitet, wenn die vorausgehende Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde der neuen Gemeindeordnung zustimmt, und wenn gegenüber der vorliegenden Fassung des Gemeinderates nicht Änderungen beschlossen werden, die sich nach Auffassung des Schulrates als bedeutende Nachteile für die Schule erweisen. Wenn die Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde den Entscheid vertagt oder das Geschäft zur Abstimmung an die Urne verweist, muss auch der Auflösungsbeschluss für die Schulgemeinde aufgeschoben werden. Das gleiche gilt, wenn die Bürgerversammlung aus Platzgründen nicht durchgeführt werden kann.

9500 Wil, 1. Juli 1982

Im Namen des Schulrates Wil

Präsident

Sekretär

Edgar Hofer

Emil Obrist